

§ 26 QS-VO 2024 Evaluierungskriterium „Qualitätsmanagementaspekte“

QS-VO 2024 - Qualitätssicherungsverordnung 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

In der Ordination oder Gruppenpraxis sind jeweils freiwillig, sofern nicht bereits gesetzlich verpflichtend geregelt,

1. Qualitätsmanagementsysteme,
2. die Teilnahme an Disease Management Programmen,
3. die Teilnahme an einrichtungsübergreifenden Projekten/Aktivitäten zu Patientensicherheit und Risikomanagement
4. die Verwendung einer Arztpraxissoftware,
5. die Teilnahme an Qualitätszirkeln,
6. die Verwendung von Diagnosedokumentation inkl. einer entsprechenden Codierung sowie
7. die Durchführung von Patientenbefragungen

geplant oder umgesetzt.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at